

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen
im Rahmen des Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“
2015 – 2018**

1 Ziel der Förderung

- 1.1 Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2015 bis 2018 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl I 2008, 2403, 2407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. S. 2411) und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung - VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- 1.2 Die Förderung dient der Schaffung und Sicherung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren in Hessen.
- 1.3 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der vom Bund dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), dienen.
- 2.2 Gefördert werden ebenfalls erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Ersatzneubau, Erweiterungsbau, Sanierung, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Sicherung im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB dienen, wenn deren Gesamtkosten mehr als 50.000 Euro betragen (Bestandssicherung).
- 2.3 Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer und der Sicherung im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen nach § 29 HKJGB dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen. Die Sicherung bereits aus Landes- oder Bundesmitteln investiv geförderter Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege ist nicht nach dieser Richtlinie förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese leiten die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen, an Tagespflegepersonen oder an Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen weiter oder verwenden sie für eigene Vorhaben.

4 Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, die durch Maßnahmen nach Nr. 2 neu geschaffen oder gesichert werden, im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen sind.
- 4.2 Aus diesem Programm geförderte Maßnahmen müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) bzw. nach § 43 SGB VIII für Kindertagespflege genügen.
- 4.3 Eine Förderung aus diesem Programm für Maßnahmen in Tageseinrichtungen nach Nr. 2.2 (Bestandssicherung) setzt zudem voraus, dass nach der zu dokumentierenden Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das zu sichernde Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren nicht, oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr, den, dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden, räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entspricht.
- 4.4 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 in Kindertagespflegestellen zur Sicherung im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den bestehenden Räumlichkeiten nach Einschätzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird, den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen.
- 4.5 Soweit die Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren angemietet sind, kommt ausschließlich die Förderung nach Nrn. 5.1.2, 5.1.3 oder 5.3 in Betracht.
- 4.6 Die Förderung einer Maßnahme setzt voraus, dass mit der Ausführung spätestens innerhalb von zwanzig Wochen ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als 90 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten. Nr. 5.2 bleibt unberührt.

- 5.1 Maßnahmen nach Nr. 2.1 werden mit Pauschalen gefördert. Diese betragen
 - 5.1.1 für jeden im Wege des Neubaus (als Neubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, wobei die Kosten des Grundstückserwerbs nicht förderfähig sind) oder Erweiterungsbaus geschaffenen Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen
 - 5.1.1.1 bis zu 160.000 Euro wenn der Gruppenbereich ausschließlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient,

- 5.1.1.2 bis zu 100.000 Euro, wenn der Gruppenbereich der gemeinsamen Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Kindern anderer Altersgruppen dient.
- 5.1.2 für jeden im Wege des Umbaus oder Ausbaus bestehender Gebäude für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Tageseinrichtung oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher zur Betreuung von Kindern anderer Altersgruppen genutzt wurden, geschaffenen Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen,
 - 5.1.2.1 bis zu 50.000 Euro wenn der Gruppenbereich ausschließlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient,
 - 5.1.2.2 bis zu 30.000 Euro, wenn der Gruppenbereich der gemeinsamen Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Kindern anderer Altersgruppen dient,
- 5.1.3 für jeden im Wege aufwändiger Umbauten entstandenen Gruppenbereich, wenn das Gebäude bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme 170.000 Euro pro Gruppenbereich überschreiten,
 - 5.1.3.1 bis zu 90.000 Euro pro Gruppenbereich, wenn der Gruppenbereich ausschließlich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient,
 - 5.1.3.2 bis zu 60.000 Euro, wenn der Gruppenbereich der gemeinsamen Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit Kindern anderer Altersgruppen dient.
- 5.2 Für Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Bestandssicherung) beträgt die Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 25.000 Euro pro Gruppenbereich der Einrichtung, der der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient.
- 5.3 Maßnahmen nach Nr. 2.3 zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege werden einmalig mit einer Pauschale von bis zu 1.500 Euro pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gefördert; für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2.3 beträgt die Förderung bis zu 500 Euro pro geschaffenem oder gesichertem Platz.
- 5.4 Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.
Für Baumaßnahmen nach Nrn. 5.1.2 und 5.1.3 in angemieteten Räumen beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Fördervoraussetzung ist ein auf mindestens 10 Jahre abgeschlossener Nutzungsvertrag.
Die Zweckbindung für Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen beträgt 5 Jahre.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren im Gemeindegebiet gedeckt ist und das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden.

6 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie in der Fassung vom 2. Mai 2011 (StAnz. S. 747) in der jeweils geltenden Fassung.

- 6.2 Gefördert werden Investitionen, die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden. Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.
- 6.3 Sofern mit der Ausführung eines nach Nr. 8.1.1 bewilligten Vorhabens nicht innerhalb von zwanzig Wochen ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beginn mitzuteilen.
- 6.4 Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen. Die Mittel können bis zum 30. Juni 2018 abgerufen werden.
- 6.5 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.
- 6.6 Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme aus Fördermitteln nach dieser Richtlinie sowie aus Fördermitteln nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den U3-Ausbau vom 30. Januar 2013 (StAnz. S. 344), geändert durch Richtlinie vom 16.03.2015 (St.Anz. S. 476) oder aus der investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB ist ausgeschlossen. Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438), durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 6.7 Auf berufliche Prüfungen der geförderten Vorhaben wird gemäß Nr. 6.1 Satz 3 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I 1999, S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), grundsätzlich verzichtet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet eine berufliche Prüfung in solchen Fällen ein, in denen ihm Erkenntnisse vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen.

7 Zuwendungsverfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.
- 7.2 Antragsverfahren
 - 7.2.1 Für Vorhaben nach Nr. 2 in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihren Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihre Anträge bei der Stadt/Gemeinde ein, die diese mit etwaigen eigenen Vorhaben an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleitet. Tagespflegepersonen sowie Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen reichen ihren Antrag für Vorhaben nach Nr. 2 bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.
 - 7.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die ihm vorliegenden Anträge und erstellt unter Einbeziehung eigener Vorhaben einen Gesamtantrag, in dem die beabsichtigten Vorhaben nach Priorität geordnet sind. Die einzelnen Vorhaben müssen, soweit sie nicht bereits begonnen sind, aktualisiert und so vorbereitet sein,

dass mit ihrer Umsetzung umgehend nach der Bewilligung begonnen werden kann.

7.2.3 Der Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art und Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 43 Aches Buch Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
- die Höhe der Gesamtkosten, der zuwendungsfähigen Kosten sowie die Höhe der beantragten Zuwendung,
- die Aufschlüsselung in kommunale, eigene und sonstige Mittelanteile,
- die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen oder zu sichernden Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen, Plätzen in altersübergreifenden Gruppen und Plätzen in Kindertagespflege,
- für Tageseinrichtungen die Anzahl der geplanten und bestehenden Gruppen in der Tageseinrichtung, darunter die Anzahl der Gruppen, die der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen, getrennt nach altersgruppeneinheitlicher und altersübergreifender Betreuung,
- den Zeitpunkt des geplanten Beginns und der Fertigstellung des Vorhabens.

8 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

8.1.1 Bewilligung

Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten (Nr. 7.2.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Bewilligungen sind ab dem Jahr 2015 möglich. Die Mittel können ab dem 15. Januar 2016 abgerufen werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel - soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist – entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.

8.1.2 Mittelabruf und Auszahlung

Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger, Tagespflegepersonen oder Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.

8.1.3 Verzinsung

Sofern Mittel früher als erforderlich abgerufen werden, kann die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

8.2 Nachweis der Mittelverwendung

- 8.2.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.
- 8.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger bzw. Tagespflegepersonen. Er erstellt einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis und reicht diesen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahme, letztmalig zum 30. Juni 2019 beim Regierungspräsidium Kassel ein. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Einzelverwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung. Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:
- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
 - für Tageseinrichtungen Anzahl und Art der geförderten Gruppenbereiche
 - Anzahl und Art der durch die Maßnahmen geschaffenen und gesicherten Plätze
 - die Höhe der Gesamtkosten und der zuwendungsfähigen Kosten der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel,
 - der Zeitpunkt des geplanten Maßnahmeabschlusses sowie
 - die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

9 Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 9.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, am qualifizierten Monitoring gegenüber dem Bund gemäß § 16 KitaFinHG. Sie verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen aus Bundesmitteln, die sie weiterbewilligen, zu dieser Mitwirkung.
- 9.2 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO sowie des Bundesrechnungshofs nach § 91 BHO.

10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft Treten

- 10.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2015 in Kraft.
- 10.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, 21.07. 2015


Stefan Grüttner
Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
II 1 – 52h1400-0001/2014/002